

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herrn Martin Pfaundler
Postfach
3003 Bern

Basel, 08. Juli 2015

Stellungnahme zur Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (VKSWk)

Sehr geehrter Herr Pfaundler, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur besagten UVEK-Verordnung Stellung nehmen zu können. Zum erläuternden Bericht und der Vollzugshilfe haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

XXX

Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Wir unterstützen die Verordnung und begrüßen die Neuausrichtung des Entschädigungskonzepts auf die Ex-Post-Berechnung sehr. Davon versprechen wir uns eine zuverlässigere und attraktivere Bemessung der Entschädigung betrieblicher Sanierungsmassnahmen. Dies erscheint uns umso wichtiger, als wir davon ausgehen, dass der Grossteil der gesetzlich vorgeschriebenen Sanierungen betriebliche Massnahmen erfordern werden - bei baulichen Hauptmassnahmen in ergänzendem Sinne. Die Kombination baulicher und betrieblicher Massnahmen liefert nämlich im Normalfall die ökologisch bessere und ökonomisch günstigere Lösung, weil bauliche Massnahmen, beispielsweise Schwallbecken, damit nicht auf seltene Betriebszustände hin teuer dimensioniert werden müssen.

Zum Verordnungstext schlagen wir folgende Änderungen vor:

Artikel 3 und 4 (Berechnung der Erlöseinbussen)

Neben den erwähnten *technischen* Schranken, die der Betriebsmodellierung zugrunde gelegt werden müssen, sollen neu ausdrücklich auch die *betrieblichen* aufgeführt werden. Damit wären die gemäss Erläuterungen ohnehin zu berücksichtigenden Betriebsreglemente der Kraftwerke und dergleichen Rahmenbedingungen auch im Verordnungstext ausdrücklich verankert.

Artikel 5 (Grundlagen für die Zusicherung der Entschädigung)

Die 10-jährige repräsentative Messreihe soll auf die Hälfte verkürzt werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Swissix-Preise, die der Berechnung der Erlöseinbussen gemäss Art. 3 und 4 hinterlegt werden, erst seit Dezember 2006 erhoben werden. Des Weiteren liessen sich ohne nennenswerte Informationsverluste Aufwand und Umfang der Gesuche senken. Die grösste Unsicherheit zur Abschätzung zukünftiger Entschädigungen rührt nämlich ohnehin nicht von den vergangenen Produktionsprofilen sondern von den zukünftigen Strompreisen und ihrer Volatilität her.